

Rechnung zu tragen, weder einer Erweiterung des den Inhabern von Zwangsmühlen bereits gesetzlich zustehenden Provocationsrechtes, noch insbesondere einer Erweiterung des ihnen in §. 43 zugestandenen Befugnisses, sondern eben nur einer Aufhebung der den Polizeibehörden in §. 47 erteilten, bei der dermaligen gewerblichen Verfassung des Landes ohnehin eben so unnöthig, als bedenklich erscheinenden Ermächtigung, die Inhaber von Zwangsmühlen aus nahrungspolizeilichen Rücksichten an von ihnen beschlossener Einstellung ihres Wahlgeschäfts behindern zu dürfen.

Denn bei einem solchen Stande der Gesetzgebung erscheint die auf S. 219 der Motiven statuirte Möglichkeit des Falles, daß ein Zwangsmüller, obgleich ihm das Zwangsverhältniß lästig ist und er sich desselben, ohne an die Verpflichteten einen Entschädigungsanspruch zu machen, zu entledigen wünscht, sich doch an der Ausführung dieses Vorhabens durch das Gesetz selbst behindert sehen sollte, geradezu ausgeschlossen. Aber eben nur darauf, daß ihnen die Mittel zu einer vollständigen Befreiung von allen ihnen aus dem Zwangsverhältnisse erwachsenden Verpflichtungen nicht versperrt werden, dürften die Zwangsmüller, wie in den Motiven der Vorlage überzeugend nachgewiesen wird, einen begründeten Anspruch zu machen haben, während der Einräumung eines unbeschränkten Provocationsrechtes an dieselben, wie sie durch die im Eingange dieses Berichtes erwähnten Petitionen angestrebt worden, in der That alle die Bedenken entgegenstehen, die ihr von Seiten der königlichen Staatsregierung entgegengestellt worden sind.

Wenn ferner, wie auf S. 222 berührt worden, die Erfahrungen, welche bei Gelegenheit der in Gemäßheit des Gesetzes vom Jahre 1838 zur Ausführung gekommenen, wenn auch wenig zahlreichen Wahlzwangsablösungen zu machen gewesen sind, zu der Erkenntniß geführt haben, daß die Schwierigkeiten und Weitläufigkeiten, welche bisher bei dem Zustandekommen von Wahlzwangsablösungen zu überwinden gewesen sind und wegen deren die Erfolge, welche man sich von den wohlmeinenden Absichten der Gesetzgebung vom Jahre 1838 versprechen durfte, noch ziemlich unbefriedigend geblieben sind, vorzugsweise und vielleicht ausschließlich auf den Grundsätzen beruhen, welche bisher nach den §§. 34 und 35 für die der Entschädigung der Berechtigten zu Grunde zu legende Feststellung des Reinertrags des Wahlzwangsverkehrs maßgebend waren und deren Anwendung allerdings eben so complicirte, wie weitläufige Berechnungen erheischt, so kann es nach der Ansicht der Deputation nur mit Dank anerkannt werden, wenn die königliche Staatsregierung die Aufgabe, statt jener schwierigen, weitläufigen und selbstverständlich auch kostspieligen Ertrags- und Werthsermittelungen eine möglichst einfache und bestimmte Berechnungsmodalität ausfindig zu machen und dadurch dem Zustandekommen von Wahlzwangsablösungen die jedenfalls wünschenswerthe Erleichterung und Förderung zu verschaffen, sich nicht nur gestellt, sondern auch, wie die Deputation glaubt, in glücklicher Weise gelöst hat.

Ich glaube hier abbrechen zu sollen, weil hier die geeignete Zeit zum Beginne einer allgemeinen Debatte gekommen zu sein scheint.

II. R. (2. Abonnement.)

Präsident Haberkorn: Die allgemeine Debatte ist eröffnet. Abg. Fahnauer!

Abg. Fahnauer: Meine Herren! Obgleich ich mit der in den Motiven des Gesetzes ausgesprochenen Absicht, daß den Betheiligten, wo ihnen das Verhältniß als eine wirkliche Last erscheint, die Füglichkeit gewährt werde, dasselbe zu beseitigen, und damit, daß dem Müller nicht ein unbedingtes Provocationsrecht eingeräumt wird, vollständig einverstanden bin, möchte ich doch dem auf S. 222 Angeführten, wo es heißt:

„die Zurückführung des Bruttoertrags vom Wahlverkehr auf den Reinertrag hat sich als sehr schwierig gezeigt, indem besonders die Zwangspflichtigen so mannigfache Abzüge von dem Bruttowerth gemacht wissen wollten, daß in den meisten Fällen ein Reinertrag sich erfahrungsmäßig nicht herausgestellt haben würde,“

beipflichten. Gehe ich im Allgemeinen zu den Sätzen über, die als Entschädigung angenommen sind, so möchte ich, obgleich ich sie nicht für richtig anerkenne, was ich später beweisen werde, wenn ich auch diese 56 Pfennige, welche dem Müller gewährt werden, als richtig anerkennen wollte, doch dem nicht zustimmen, daß die 25 Pfennige, welche richtiger Trinkgeld heißen sollten, mit zur Ablösung kommen, da es jedenfalls eine freiwillige Abgabe ist. Nimmt man nun an, daß der Müller 56 Pfennige erhält und die Kosten 58 Pfennige betragen, so würde der Müller noch einen Verlust von 2 Pfennigen haben, den er dabei tragen müßte; die Verpflichteten würden aber immer, mögen sie ablösen oder nicht, alle für das Mahlen dasselbe zu zahlen haben. Ich will jedoch nicht so weit gehen und wende mich zu den in der Hauptsache aufgestellten Grundsätzen. Obgleich es heißt:

„Nach einem Gutachten von zuverlässiger, sachverständiger Seite läßt sich im Durchschnitt annehmen“,

so möchte ich dies darum bezweifeln, weil es mir scheint, daß dies nur von Einem ausgegangen ist. Für unsere Provinz kann ich es nicht zugeben, daß man 25 Pfennige Trinkgeld zahle, sondern wenn ich auf den altherkömmlichen Gebrauch zurückgehe, so betrug es früher einen guten Groschen; jetzt beträgt es ungefähr 1 Neugroschen, was ich bereits seit Jahren zahle. Auch scheint mir die Berechnung mit 56 Pfennigen nach den Grundsätzen, welche das Kriegsministerium befolgt, angenommen zu sein, wonach für den Centner 3 Mgr. 5 Pf. Wahlgeld berechnet werden und die Berechnung in der Weise geschehen zu sein scheint, daß man nach dem Grundsatz des Kriegsministeriums den Scheffel mit 160 (?) Zollpfund angenommen hat; dem rechne ich $\frac{3}{5}$, 21 Pf., zu, so macht das Netto 56 Pfennige; nur der Bruchtheil geht verloren. Dies würde ich jedoch nicht für richtig halten können; denn man wird nicht Korn oder Getreide zu 160 Zollpfund, sondern nur geringeres, was man gewöhnlich in der Wirthschaft verbraucht, vermahlen und es wird da wohl